

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Schüler Treffen Flüchtlinge e.V.*“ (im Folgenden: STF).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Neuer Steg 23a, 13158 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

*[weggefallen]*

### **§3**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- (1) Das Durchführen von Projekten, bei denen Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden, wodurch Schüler und Flüchtlinge in Kontakt miteinander kommen. Dies betrifft namentlich gemeinsames Kochen, das Organisieren von Sportveranstaltungen sowie das Organisieren von Veranstaltungen, die über die Situation von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland aufklären u. Ä.
- (2) Die Förderung der Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern und Flüchtlingen, durch persönliche Unterstützung und das Durchführen gemeinsamer Projekte.
- (3) Das Durchführen von Spendensammlungen (Sachspenden und finanzielle Spenden), welche von Schülerinnen und Schülern und dem Verein organisiert werden.

## § 4

### Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein wird getragen durch seine Mitglieder. Diese organisieren Projekte, an welchen Schülerinnen und Schüler sowie Flüchtlinge und Asylbewerber gemeinsam teilnehmen.
- (2) Der Verein ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern, Teilnehmern der STF-Projekte, und weiteren Personen, die sich für den Verein engagieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand (Vorsitzender, 1. Stellvertretender Vorsitzender, 2. Stellvertretender Vorsitzender) können eine für den Arbeitsaufwand verhältnismäßige Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern dies der Vorstand einstimmig beschließt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

*[weggefallen]*

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - (a) ordentliche Mitglieder, welche in § 7 festgelegt sind und
  - (b) Fördermitglieder, welche in §8 festgelegt sind,
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Übrigen ist die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand nicht anfechtbar. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

## § 7

### **Ordentliche Mitglieder**

Wer die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Die Aufnahme richtet sich im Übrigen nach den Regelungen in § 6 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.

## § 8

### **Fördermitglieder**

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 7 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, Ausschluss des Mitglieds oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Auf der der Berufung folgenden Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

## § 10

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden im Voraus durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Obergrenze für Aufnahmegebühren bei 30 € liegt, bei Jahresbeiträgen 50 € und Umlagen 100€.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 11

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein zur Erreichung des Vereinszwecks organisierten Projekten teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Verein die von der Mitgliederversammlung erlassene Vereinsordnung zu beachten.

## § 12

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung.

## § 13

*[weggefallen]*

## § 14

### **Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand ist Teil des Vorstands.

(2) Für die Wahl des erweiterten Vorstand und dessen Amtsdauer gilt § 13 (2) und § 17 entsprechend.

(3) Jede Person, die dem erweiterten Vorstand angehört, soll für mindestens einen Aufgabenbereich des Vereins federführend zuständig sein. Eine mehrfache Besetzung eines Aufgabebereichs ist gestattet.

(4) Die Aufgabenbereiche werden durch Entschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Falls ein Aufgabenbereich wegfallen sollte oder an Wichtigkeit für den Verein verlieren sollte, kann der Vorstand durch Beschluss einen neuen Aufgabenbereich für die ehemals federführenden Personen des erweiterten Vorstands mit deren einvernehmen bestimmen.

**(5)** Dem erweiterten Vorstand soll mindestens eine Person, die Schüler ist, und eine Person, die Fluchterfahrungen hat, angehören. Im Falle des Ausbleibens dieser Vorgabe soll der Vorstand es sich zu seiner Priorität machen, diese Vorgabe zu erfüllen.

## **§ 15**

### **Vorstand**

**(1)** Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- (a) Dem Vorsitzenden;
- (b) Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
- (c) Dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

**(2)** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Mindestens eine Person des Vorstandes muss Schüler sein. Falls diese Vorgabe nicht erfüllt wird, gilt § 14 (4) S. 2 entsprechend.

**(3)** Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden, den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende ist jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

**(4)** Die Vertretungsmacht des Vorstands richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**(5)** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**(6)** Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Für die Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend.

**(7)** Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

**(8)** Der Vorstand kann auf Grund seiner Beschlussfassung Auslagenersatz für Mitglieder gewähren.

## **§ 16**

### **Zuständigkeiten des Vorstands**

**(1)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (c) Beschließen von Kooperationen des Vereins mit

i. Schulen,

ii. Flüchtlingsunterkünften;

(d) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;

(e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;

(f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt vom Notar, Registergericht und / oder Finanzamt für Körperschaften verlangte Satzungsänderungen ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 17

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

## § 18

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung ist eine Woche vor einer Sitzung anzukündigen. Dabei soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 19

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung an ein Mitglied des Vereins übertragen.

**(3)** Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstands, Entlastung der Vorstands;
- (b) Wahl des Vorstands;
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
- (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- (f) Stellungnahme zur Tätigkeit des Vorstands;
- (g) Wahl der Ehrenbeiratsmitglieder;
- (h) Wahl eines Kassenprüfers, welcher nicht Vorstandsvorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender oder 2. Stellvertretender Vorsitzender sein darf.
- (i) Errichtung von Beiräten.

**(4)** Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gemäß § 27 BGB kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

**(5)** Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Protokollführer.

## **§ 20**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

**(1)** Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftliche bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt sich der Vorstand fest.

**(2)** Stimmberechtigt sind Mitglieder die zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung Mitglieder entsprechend § 6 Absatz 2 Ziffer a oder b waren.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tagen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 3 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 21

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Fristen zur Einberufung richten sich nach § 21.

## § 22

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB abstimmen soll, für die eine Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich ist. Kommt eine 2/3-Anwesenheit nicht zustande, ist zwei Monate nach der gescheiterten Auflösungsversammlung eine weitere Versammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit abstimmen kann und beschlussfähig ist. In die Einladung zu der weiteren Versammlung ist der Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit aufzunehmen.

## § 23

### **Beschlussfassung**

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.



## § 24

### **Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Es soll jedes Vereinsmitglied einmal im Jahr über die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Aspekte des Vereinslebens informiert werden.

## § 25

### **Ehrenbeirat**

- (1) Der Ehrenbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden kann nur wer nicht dem Vorstand oder dem Kernteam angehört.

## §26

### **Zuständigkeit und Verfahren des Ehrenbeirats**

- (1) Bei allen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die dem Ehrenbeirat über den Vorstand vorgetragen werden, entscheidet dieser.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der den Vorgang an den Ehrenbeirat weiterleitet.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Strafentscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrats wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von Nr. 5 gegeben sind.
- (5) Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen nach Erhalten der Stellungnahme des Ehrenrates Berufung gegen die Entscheidung einlegen. In diesem Falle berät der Ehrenrat abermals.
- (6) Der Ehrenbeirat kann jederzeit tagen.
- (7) Alle Entscheidungen des Beirats müssen schriftlich von einem Protokollführer festgehalten werden und zeitnah an den Vorstand weitergeleitet werden.

## § 27

### Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- (a) Name;
- (b) Vorname;
- (c) Geburtsdatum;
- (d) Anschrift;
- (e) private E-Mail Adresse;
- (f) ggf. berufliche Tätigkeit oder Klassenstufe in einer Schule.

(2) Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder auf Plakaten nur, wenn das Mitglied schriftlich zugestimmt hat.

## § 28

### Abwicklung des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „*Freundeskreis zur Unterstützung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Nahen Osten e.V., Berlin*“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §29

### Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sind, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beschließenden gewollt haben oder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.